

## **1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Strafrecht und Kriminologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am #.#.2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am #.#.2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Strafrecht und Kriminologie, veröffentlicht am 21.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nummer 162, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) Titel des Erweiterungscurriculums**

1. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Criminal Law and Criminology“.

### **(2) § 1 Studienziele**

1. Der Absatz lautet nunmehr: „Das Erweiterungscurriculum „Strafrecht und Kriminologie“ soll, aufbauend auf dem Erweiterungscurriculum „Rechtswissenschaften: eine Einführung“, anwendungsorientierte Kenntnisse aus dem Bereich des Strafrechts und der Kriminologie vermitteln.“

### **(3) § 3 Registrierungsvoraussetzungen**

1. In Abs 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „und das Erweiterungscurriculum „Rechtswissenschaften: eine Einführung positiv absolviert haben“ vor der Zeichen- und Wortfolge „, gewählt werden.“ eingefügt.

2. Abs 2 lautet nunmehr: „Die positive Absolvierung der Diplom- oder Modulprüfung aus Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden kann die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Rechtswissenschaften: eine Einführung“ ersetzen.“

### **(4) § 4 Studienaufbau mit ECTS-Punktezuweisung**

1. Das Alternative Pflichtmodul A lautet nunmehr:

<b>Alternatives Pflichtmodul A</b>	<b>15 ECTS</b>
<b>Kurs Strafrecht für Nichtjurist*innen</b>	<b>4 ECTS (2 SSt.)</b>
Der Kurs Strafrecht und Kriminologie vertieft und ergänzt die strafrechtlichen und kriminologischen Kenntnisse des Grundkurses Grundbegriffe der Rechtswissenschaften und dient der Orientierung hinsichtlich des Spezialisierungsbereichs.	
<b>Spezialisierungsbereich:</b>	<b>11 ECTS</b>
Lernziele: Erweiterung grundlegender Kenntnisse aus strafrechtlichen und kriminologischen Fächern	
Nach Wahl der Studierenden sind weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der rechtswissenschaftlichen Fakultät zu wählen. Im Vorlesungsverzeichnis des Erweiterungscurriculums sind alle geeigneten Lehrveranstaltungen ausgewiesen.	

”

2. Im Absatz vor dem Alternativen Pflichtmodul B die Wortfolge „Einführung in die Rechtswissenschaften“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Rechtswissenschaften: eine Einführung“ ersetzt.

3. Das Alternative Pflichtmodul B lautet nunmehr:

”

<b>Alternatives Pflichtmodul B</b>	<b>15 ECTS</b>
<b>Spezialisierungsbereich:</b>	<b>15 ECTS</b>
Lernziele: Erweiterung grundlegender Kenntnisse aus strafrechtlichen und kriminologischen Fächern.	
Nach Wahl der Studierenden sind weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der rechtswissenschaftlichen Fakultät zu wählen. Im Vorlesungsverzeichnis des Erweiterungscurriculums sind alle geeigneten Lehrveranstaltungen ausgewiesen.	

”

#### **(5) § 5 Lehrveranstaltungstypen**

1. Im ersten Absatz wird nach der Wort- und Zeichenfolge „Vorlesung –“ das Wort „nicht“ eingefügt.

2. Der dritte Absatz beginnend mit „KO“ wird ersatzlos gestrichen.

3. Der letzte Absatz wird zur Gänze ersatzlos gestrichen.

#### **(6) § 6 Teilnahmebeschränkungen**

1. In Abs 1 wird das Wort „Ergänzungskurse“ durch das Wort „Kurse“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

#### **(7) Anhang**

1. Der Anhang wird ersatzlos gestrichen.

#### **(8) Übergangsbestimmungen**

1. Folgender § 9 wird eingefügt:

#### **„§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Lehrveranstaltung „Konversatorium Strafrecht und Kriminologie“ sowie die Lehrveranstaltungen für die weiteren Ergänzungskurse aus dem Alternativen Pflichtmodul A bzw. B, die von Studierenden vor dem in § 8 Abs 2 genannten Zeitpunkt absolviert wurden, sind für den Spezialisierungsbereich des Alternative Pflichtmoduls A bzw. B zu verwenden.“

#### **(9) § 8 Inkrafttreten**

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article\_number}, Stück {document\_number}, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricular Kommission  
S t a s s i n o p o u l o u